

Vorlage Nr. 18/0169

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	30.04.2018	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Einrichtung der Erich Kästner-Realschule als Ort des Gemeinsamen Lernens ab Schuljahr 2018/19 gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 auf Vorschlag der Verwaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz der Erich-Fried-Schule die Verwaltung beauftragt, der Bezirksregierung Münster gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz die Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens ab Schuljahr 2018/19 vorzuschlagen.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses hat die Verwaltung mit Bericht vom 01.09.2017 der Bezirksregierung Münster vorsorglich die Zustimmung der Stadt Gladbeck für die Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens ab Schuljahr 2018/19 angezeigt.

Mit Verfügung vom 13.11.2017 hat die Bezirksregierung Münster mit Hinweis auf eine mögliche Neuausrichtung der Inklusion (Schwerpunktschulen) die Zustimmung der Stadt Gladbeck auf Wiedervorlage gelegt.

Die Regionale Schulaufsichtskonferenz hat am 17.11.2017 im Rahmen einer Kapazitätenvereinbarung die Erich Kästner-Realschule als Ort des Gemeinsamen Lernens für 8 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sowohl zielgleich als auch zieldifferent) in der Jahrgangsstufe 5 ausgewählt. Schule und Schulträger wurden im Vorfeld der Regionalen Schulaufsichtskonferenz nicht beteiligt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz richtet die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

In verschiedenen Gesprächen mit der Schulaufsicht wurde insbesondere die Schulraumsituation der Erich Kästner-Realschule thematisiert. Zur Durchführung des schulrechtlich vorgesehenen Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster gebeten worden, die beabsichtigte dauerhafte Einrichtung der Erich Kästner-Realschule als Ort des Gemeinsamen Lernens der Stadt Gladbeck anzuzeigen. Dies ist mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 26.01.2018 geschehen.

Die Verwaltung hat daraufhin mit Schreiben vom 20.02.2018 die Schulkonferenz der Erich Kästner-Realschule gemäß § 76 Nr. 8 Schulgesetz beteiligt. Die Beteiligung erfolgte in Form einer Anhörung. Die Stellungnahme der Schulkonferenz vom 09.04.2018 ist anliegend beigefügt.

Insbesondere aufgrund der räumlichen Bedingungen sieht die Schulkonferenz der Erich Kästner-Realschule die sächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens nicht gegeben und bittet den Schulträger, der beabsichtigten Entscheidung der Bezirksregierung Münster nicht zuzustimmen.

Die Raumsituation an der Erich Kästner-Realschule lässt objektiv die dauerhafte Einrichtung der Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens nicht zu. Anlässlich der räumlichen Bedingungen zur Aufnahme einer Auffangklasse (Beschulung von neu zugewanderten Kindern) hat am 18.07.2017 eine gemeinsame Begehung der Schule mit Schulleitung, Schulaufsicht und Schulträger stattgefunden. Nach Aufnahme der Schulräume wurde gemeinsam festgestellt, dass die räumlichen Bedingungen für die Einrichtung einer Auffangklasse nicht gegeben sind.

Die Stadt Gladbeck hat für die Differenzierung an ihren Schulen des Gemeinsamen Lernens entsprechende Raumbedingungen dauerhaft geschaffen. Dies lässt sich an der Erich Kästner-Realschule nicht umsetzen. Parallel zur Beteiligung der Schulkonferenz der Erich Kästner-Realschule wurden auch Möglichkeiten im Rahmen von Landesförderprogrammen geprüft, den Schulraum am Standort zum Schuljahr 2018/2019 zu erweitern. Die Prüfung ergab, dass eine Maßnahmenverschiebung innerhalb der Landesförderprogramme „Gute Schule 2020“ oder im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes zu Gunsten der Schulausweitung an der Erich Kästner-Realschule nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, der Anregung der Schulkonferenz zu folgen und der beabsichtigten Einrichtung der Erich Kästner-Realschule als Ort des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz mit Hinweis auf den Beschluss des Schulausschusses zur Einrichtung der Erich-Fried-Schule als Ort des Gemeinsamen Lernens ab Schuljahr 2018/19 nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Die Verwaltung wird in enger Abstimmung mit der Schule die Investitionsmaßnahmen, Ausstattungsanforderungen und Unterstützungsmaßnahmen abstimmen, sobald die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung über das Gemeinsame Lernen ab Schuljahr 2018/19 gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz getroffen hat.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

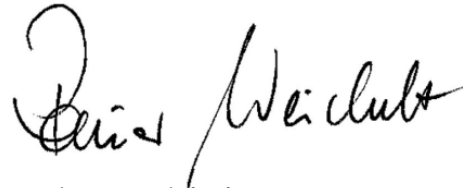
Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss stimmt mit Verweis auf seinen Beschluss vom 26.06.2017 der beabsichtigten Einrichtung der Erich Kästner-Realschule als Ort des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz ab Schuljahr 2018/19 nicht zu.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: